

Erläuterungen zu Ausfüllen der Einkommenserklärung zur Festsetzung der Elternbeiträge

Zur Berechnung der Elternbeiträge ist das Familieneinkommen zu Grunde zu legen, welches im Bemessungszeitraum vorhanden sein wird. Der Bemessungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Kind die Tageseinrichtung (TE) besucht. Zum Familieneinkommen zählen alle Einkommen, der im Haushalt lebenden Personen (Kindesmutter, Kindsvater und Kind)

- Sollten der Kindsvater in den letzten 12 Monaten beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, bitte die Verdienstabrechnungen der letzten 12 Monate vor Aufnahme in die TE vorlegen. Wurde in dieser Zeit Elterngeld gezahlt, bitte auch den Elterngeldbescheid vorlegen. Bei Hortkindern, bitte die Nachweise beider Elternteile vorlegen.
- Besteht Arbeitslosigkeit oder wurde der Arbeitgeber gewechselt, bitte einen entsprechenden Hinweis geben und die vorhandenen Unterlagen (Arbeitslosengeldbescheid oder Verdienstabrechnungen seit Arbeitsaufnahme) vorlegen.
- Elterngeldbescheid der Kindesmutter
- Verdienstabrechnung der Kindesmutter nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit. Sollte nicht zum 1. des Monats die Erwerbstätigkeit wiederaufgenommen werden, sind die Verdienstabrechnungen der ersten beiden Monate vorzulegen.
- Wurde vorab eine geringfügige Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit aufgenommen, die noch in den Bemessungszeitraum eingreift, sind diese Abrechnungen vorzulegen. Eine geringfügige Beschäftigung zählt in jedem Fall auch zum Familieneinkommen.
- Sollten Versicherungen vorhanden sein (z.B. Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfall-, Berufsunfähigkeit-, Lebens-, Rentenversicherung), bitte eine Kopie der letzten Beitragsrechnung vorlegen, da sich diese einkommensmindernd auswirken können.
- Bitte den letzten Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes beider Elternteile vorlegen.
- Selbständige, bitte den letzten Einkommenssteuerbescheid vom Finanzamt und die letzte Einnahme-Überschussrechnung vorlegen. Bei Selbständigen erfolgt in jedem Fall eine Berechnung der Elternbeiträge unter Vorbehalt, da die im Bemessungszeitraum erforderlichen Einkommensnachweise tatsächlich erst im Nachhinein vorgelegt werden können.
- Wird Wohngeld, Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Kindergeldzuschlag bezogen, bitte den entsprechenden Bescheid vorlegen und zusätzlich einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen.
- Bei geringem Familieneinkommen empfiehlt es sich immer einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge zu stellen.

Die Einkommenserklärung ist in jedem Fall immer auszufüllen und vorzulegen.

Ein Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge kann darüber hinaus zusätzlich gestellt werden.